

Bekanntmachung
der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB)
über
die Übernahmepreise

für **ablieferungsfähigen** Alkohol, der im Betriebsjahr **2009/10** von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern, Verschlusskleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl Alkohol und Obstgemeinschaftsbrennereien hergestellt wird

vom 09. Oktober 2009

Auf Grund des § 64 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (BranntwMonG) wird mit Wirkung vom **1. Oktober 2009** Folgendes bestimmt:

1 **Geltungsbereich**

Diese Bekanntmachung gilt für Alkohol, der

- 1.1 von Abfindungsbrennereien aus anderen Stoffen als Wein, Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln
- 1.2 von Stoffbesitzern aus Obststoffen (§ 27 BranntwMonG, § 2 Abs. 4 und 5 BO) mit Ausnahme von Wein, Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln
- 1.3 von Verschlussbrennereien mit einer Jahreserzeugung (bei Abschnittsbrennereien mit einer durchschnittlichen Jahreserzeugung) von nicht mehr als 4 hl Alkohol aus Obststoffen (§ 27 BranntwMonG, § 2 Abs. 4 und 5 BO) mit Ausnahme von Wein, Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln
- 1.4 von Obstgemeinschaftsbrennereien (OGB) als im Brennrecht hergestellt geltend aus Obststoffen (§ 27 BranntwMonG, § 2 Abs. 4 und 5 BO) mit Ausnahme von Wein, Steinobst, Beeren und Enzianwurzeln sowie von Rückständen, die bei der Weinerzeugung oder der Verarbeitung von Obst anfallen,

erzeugt wird und zur Übernahme durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (BfB) angemeldet ist.

2	<u>Übernahmepreise</u>	<u>€/hl A.</u>
	Für diesen Alkohol beträgt	
2.1	der Grundpreis nach § 65 Abs. 1 BranntwMonG	155,51
2.2	der Betriebszuschlag nach § 69 Satz 1 Nr. 1 BranntwMonG unter Berücksichtigung des gemäß Satz 2 a.a.O. hiermit festgesetzten Korrekturpostens von 48,90 €/hl A. (bei 100 %)	106,61
2.3	der Betriebszuschlag nach § 69 Satz 1 Nr. 3 BranntwMonG unter Berücksichtigung des gemäß Satz 2 a.a.O. hiermit festgesetzten Korrekturpostens von 44,01 €/hl A. (bei 80 % - OGB)	80,40
2.4	der Zuschlag nach § 72 Abs. 3 BranntwMonG	
2.4.1	für Alkohol aus Kernobst, Kernobstrestern, Weintrestern, Weinhefe, Mosthefe und Most	76,88
2.4.2	für Alkohol aus Roggen, Weizen Buchweizen, Hafer und Gerste aus Abfindungsbrennereien.....	66,88
3	<u>Abzug nach § 72b Abs. 1 BranntwMonG</u>	
	Die Kürzung beträgt 4 %. Es ergeben sich folgende Abzugsbeträge	
3.1	bei Ansatz der Nummern 2.1 und 2.2.....	10,48
3.2	bei Ansatz der Nummern 2.1 und 2.3 (OGB).....	9,44
3.3	bei Ansatz der Nummern 2.1, 2.2 und 2.4.1.....	13,56
3.4	bei Ansatz der Nummern 2.1, 2.2 und 2.4.2	13,16
3.5	bei Ansatz der Nummern 2.1, 2.3 und 2.4.1 (OGB).....	12,51
4	<u>Abzug nach § 73 BranntwMonG wegen geringen Alkoholgehalts</u>	
4.1	Der Abzug beträgt für Alkohol von Abfindungsbrennereien und von Stoffbesitzern bei einem Durchschnittsgehalt von	
4.1.1	unter 41 bis einschließlich 36 % vol	4,50
4.1.2	unter 36 bis einschließlich 30 % vol	9,00
4.1.3	unter 30 bis einschließlich 24 % vol	13,50
4.1.4	unter 24 % vol	28,00
4.2	Der Abzug beträgt für Alkohol von Obstgemeinschaftsbrennereien bei einem Durchschnittsgehalt von	
	unter 83 bis einschließlich 80 % vol	2,50
	unter 80 bis einschließlich 60 % vol	5,00
	unter 60 bis einschließlich 45 % vol	10,00
	unter 45 % vol	31,00
4.3	In begründeten Fällen kann die BfB andere Abzüge festsetzen.	

5 Abzug nach § 73 BranntwMonG wegen Verunreinigung

Er beträgt

5.1	bei erheblicher Verunreinigung mit Hefe-, Maischeanteilen, Rostteilchen und dergl. bei einem Abdampfrückstand von	
5.1.1	mehr als 5 bis 50 mg/100 ml Probe	5,00
5.1.2	mehr als 50 bis 100mg/100 ml Probe	10,50
5.1.3	mehr als 100 mg/100 ml Probe	25,00
5.2	bei Verunreinigung mit Acrolein mit einem Gehalt an Acrolein von	
5.2.1	mehr als 0,60 bis 1,00 mg/100 ml A.	7,50
5.2.2	mehr als 1,00 bis 5,00 mg/100 ml A.	15,00
5.2.3	mehr als 5,00 bis 15,00 mg/100 ml A.	s. Tz. 5.2.5.1
5.2.4	mehr als 15,00 mg/100 ml A.	s. Tz. 5.2.5.2
	Der Mindestpreis beträgt	€/hl A.
5.2.5.1	nach Nummer 5.2.3	20,00
5.2.5.2	nach Nummer 5.2.4	5,00

5.3 Sind bei der Abfertigung von Alkohol Verunreinigungen (z. B. Maische- oder Schlempeanteile, Rostteilchen) erkennbar, sind amtlich Proben zu entnehmen und vom Brennerei- oder Stoffbesitzer **frei** an das Bundesmonopolamt - Referat Chemie - zur Untersuchung einzusenden. Stellt das Bundesmonopolamt eine grobe Verunreinigung fest, wird - vorbehaltlich der Regelung in 5.5 - der Abzug nach 5.1 angesetzt.

5.4 Die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Acrolein ist gesondert geregelt.

5.5 Kommt nach dem Untersuchungsergebnis ein Abzug sowohl nach 5.1 als auch nach 5.2 in Betracht, wird nur der höchste Abzug angesetzt.

5.6 In begründeten Fällen kann die BfB andere Abzüge festsetzen.

5.7 Ist der abgelieferte Alkohol auf Grund starker Verunreinigungen wirtschaftlich nicht verwertbar, kann die Bundesmonopolverwaltung ihr entstehende Entsorgungskosten der Brennerei in Rechnung stellen.

6 Anmerkungen zu den Nummern 1 - 5

6.1 Abfindungsbrennereien oder Stoffbesitzer können Alkohol zur Übernahme durch die BfB (§ 76 Abs. 2 BranntwMonG) auf einer Abfindungsanmeldung nur in Mengen von mindestens **5** Litern Alkohol anmelden.

6.2 Eine bei dem angemeldeten Betrieb erzeugte Alkoholmenge, die die im Wege der Abfindung festgesetzte Alkoholmenge übersteigt (Überausbeute), darf **nicht** abgeliefert werden. Die Mehrmenge wird **nicht** übernommen.

7 Mischalkohol

7.1 In Abfindungsbrennereien und von Stoffbesitzern kann Mischalkohol nur durch gemeinsames Verarbeiten verschiedener Rohstoffe hergestellt werden.

7.2 Mischalkohol wird **nicht** übernommen

7.2.1 aus Abfindungsbrennereien und von Stoffbesitzern, wenn er ausschließlich aus Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln gewonnen worden ist (§ 170 a Abs. 2 BO),

- 7.2.2 aus Verschlussbrennereien, wenn er ausschließlich aus Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln gewonnen worden ist (vgl. dazu § 149 BO),
- 7.2.3 aus Obstgemeinschaftsbrennereien, wenn er aus einem Gemisch von Rückständen der Weinerzeugung oder der Verarbeitung von Obst mit anderen Rohstoffen gewonnen worden ist.
- 7.3 Für Mischalkohol wird nur der Übernahmepreis gezahlt, der dem preislich am niedrigsten bewerteten Rohstoffanteil entspricht.
- 7.4 Für Alkohol aus Gemischen von Wein, Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln **und** z. B. Kernobst, Kernobstrestern, Weintrestern, Weinhefe, Mosthefe oder Most gilt 7.3 entsprechend.
Der Zuschlag nach § 72 Abs. 3 BranntwMonG wird nicht gezahlt.

8 Umsatzsteuer

Für den unter Abfindung sowie in Obstgemeinschafts- und Verschlusskleinbrennereien hergestellten Alkohol zahlt die BfB Umsatzsteuer auf das Übernahmegeld in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

An Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer wird die Umsatzsteuer jedoch nur dann gezahlt, wenn diese auf der Abfindungsanmeldung erklärt haben, dass die Lieferung der Umsatzsteuer unterliegt und sie zusätzlich in das Feld "UStNr." auch ihre **Umsatzsteuernummer** bzw. **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** eingetragen haben.

An Verschlusskleinbrennereien wird die Umsatzsteuer nur auf besonderen Nachweis gezahlt.

9 Sonderregelungen

- 9.1 Die Branntweinübernahmepreise werden nach der Bekanntmachung über das Jahresbrennrecht und die Übernahmepreise für Alkohol im Betriebsjahr 2009/10 vom 09. Oktober 2009 – V 2285 – A I 10 – 825/09 berechnet, wenn
- 9.1.1 Verschlusskleinbrennereien mehr als 4 hl Alkohol (im Jahres- oder Abschnittsbetrieb) erzeugen,
- 9.1.2 Obstgemeinschaftsbrennereien Alkohol außerhalb des Brennrechts herstellen,
- 9.1.3 Abfindungsbrennereien die Vergünstigung als solche verlieren,
- 9.1.4 Stoffbesitzer den Anspruch als solchen verlieren,
- 9.1.5 die Ablieferungsfähigkeit aus anderen Gründen entfällt.
- 9.2 In den Fällen der Nummern 9.1.3 bis 9.1.5 wird Umsatzsteuer nur gezahlt, wenn der Hersteller erklärt hat, dass die Lieferung der Umsatzsteuer unterliegt.

Offenbach am Main, den 09. Oktober 2009

V 2285 - A I 10 - 826/09

**Bundesmonopolverwaltung
für Branntwein**

Haake

Branntweinübernahmepreise
für ablieferungsfähigen Alkohol
Betriebsjahr 2009/10

für Alkohol von	2009/10 €/hl A. (72b Abs. 1 = 4%)	Vorjahr €/hl A. (§ 72b Abs. 1 = 5%)
1. Verschlusskleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung bis 4 hl A., Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzern		
aus		
a) Kernobst, Kernobstrestern, Weintrestern, Weinhefe, Mosthefe und Most 4 %iger Abzug gem. § 72b Abs.1 BranntwMonG	339,00 <u>13,56</u> <u>325,44</u>	372,00 <u>18,60</u> <u>353,40</u>
b) Topinambur 4 %iger Abzug gem. § 72b Abs.1 BranntwMonG	262,12 <u>10,48</u> <u>251,64</u>	296,94 <u>14,85</u> <u>282,09</u>
2. Obstgemeinschaftsbrennereien (wenn der Branntwein innerhalb der monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze hergestellt ist)		
aus		
a) Topinambur 4 %iger Abzug gem. § 72b Abs.1 BranntwMonG	235,91 <u>9,44</u> <u>226,47</u>	267,25 <u>13,36</u> <u>253,89</u>
b) anderen Obststoffen 4 %iger Abzug gem. § 72b Abs.1 BranntwMonG	312,79 <u>12,51</u> <u>300,28</u>	342,31 <u>17,12</u> <u>325,19</u>
3. landwirtschaftlichen und gewerblichen Abfindungsbrennereien		
aus		
a) Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer und Gerste 4 %iger Abzug gem. § 72b Abs.1 BranntwMonG	329,00 <u>13,16</u> <u>315,84</u>	372,00 <u>18,60</u> <u>353,40</u>
b) anderen Stoffen als den unter 1. a) bzw. 3. a) genannten Stoffen (z. B. Kartoffeln, Getreide, Topinambur) 4 %iger Abzug gem. § 72b Abs.1 BranntwMonG	262,12 <u>10,48</u> <u>251,64</u>	296,94 <u>14,85</u> <u>282,09</u>